

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz  
**Band:** 100 (2008)

**Artikel:** Dorfbrände in Arth 1719 und 1759  
**Autor:** Landolt, Oliver  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-169306>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

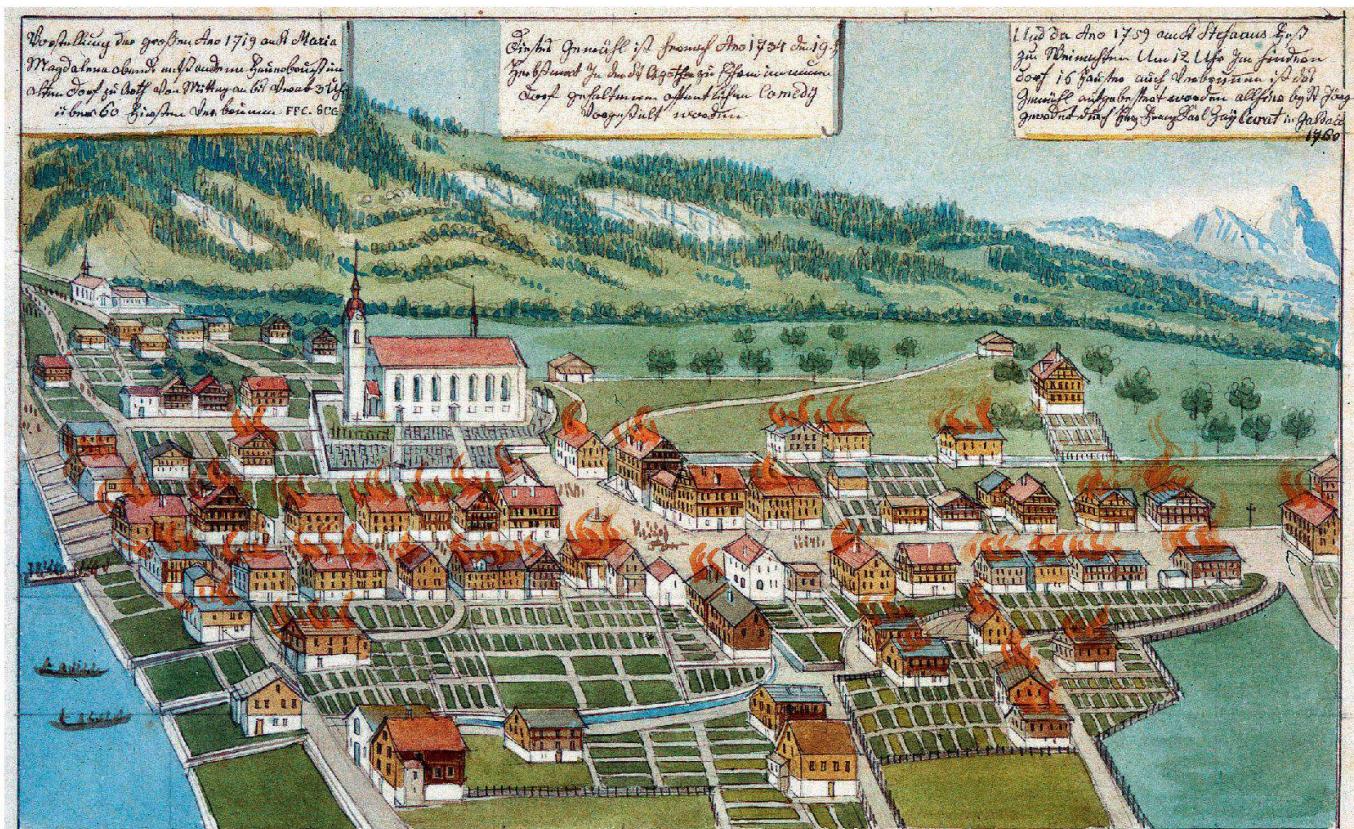
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Dorfbrände in Arth 1719 und 1759

Oliver Landolt



Der bekannte Schwyzer Maler David Alois Schmid (1791–1861) kopierte um 1847 ein noch heute in der St. Georgskapelle in Arth aufbewahrtes Gemälde über den Arther Dorfbrand von 1719.

Stadt- und Dorfbrände waren katastrophale Ereignisse, welche die spätmittelalterliche wie frühneuzeitliche Bevölkerung wiederholt bedrohten und von den damaligen Zeitgenossen besonders gefürchtet waren. Fast jede Ortschaft sah sich in ihrer Geschichte ein- oder sogar mehrmals kleineren oder grösseren Brandfällen ausgesetzt. Im Kanton Schwyz wurde vor allem die Waldstatt Einsiedeln wie das dortige Benediktinerkloster mehrmals von grösseren Brandkatastrophen heimgesucht (1029, 1226, 1465 Klosterbrände, 1509, 1577 Dorf- und Klosterbrände, 1680 Dorfbrand). Ebenso wurden die dörflichen Siedlungen Brunnen (1620), Schwyz (1642) und Arth (1719, 1759) vom «Feuerteufel» in unterschiedlichem Ausmass betroffen. Aufgrund von kriegerischen Ereignissen wurden 1352 Küssnacht wie Immensee, 1388 und 1445 Freienbach sowie 1388, 1415 und 1445 Hurden durch Feuer zerstört. Das Niederbrennen von menschlichen Siedlungen und von landwirtschaftlichen Nutzflächen gehörte in früheren Zeiten zu den allgemein üblichen Kriegsbräuchen und wurde durch die Schwyzer und ihre Verbündeten insbesondere in der Zeit des Alten Zürichkriegs (1436–1450) mannigfach in der Zürcher Landschaft praktiziert. In Friedenszeiten wurde Brandstiftung hingegen mit dem Feuertod des Schuldigen bestraft, wie es in einem Beschluss der Schwyzer Landleute von 1365 heisst. In den spätmittelalterlichen Städten wie Dörfern lassen sich zwar schon früh Bemühungen erkennen, um Feuersbrünste durch gezielte feuerpolizeiliche Massnahmen zu verhindern. Doch der Umstand, dass in jeder Haushaltung offene Feuerstellen für die Zubereitung von Nahrungsmitteln oder zu Heizzwecken existierten und nicht wenige Handwerksbetriebe wie Schmieden, Bäckereien usw. Feuer für den Betrieb ihres Gewerbes benötigten, hielt die Gefahr eines jederzeitigen Brandausbruchs hoch. Speziell in den Voralpen- und Alpentälern waren die durch Wettereinflüsse verursachten Föhnstürme ein besonderer Gefahrenherd für den Ausbruch von Feuersbrünsten.

### Die Feuersbrunst in Arth von 1719

Um die Mittagszeit des 21. Juli 1719 brach im oberen Teil des Fleckens Arth, im Hause des Josef Fischlin, ein Feuer aus. Aufgrund heftiger Windeinwirkung durch eine Föhnlage breitete sich das Feuer in der Folge auf benachbarte Häuserreihen aus, wobei die grösstenteils aus Holz gebauten Häuser ein schnelles Opfer der Flammen wurden. Bis um drei Uhr nachmittags waren beinahe 80 Gebäude nie-

dergebrannt. Wie an der Schwyzer Landsgemeinde vom 20. August 1719 eine Arther Gesandschaft berichtete, wurden durch die Feuersbrunst «79 firsten und häufer sambt vilen darin befindlichem haußrath, speis und trunckh» verzehrt.

Ein im Staatsarchiv Schwyz erhaltenes, nach Namen der Geschädigten geordnetes Verzeichnis gibt Auskunft über die kapitalisierten Schäden an Häusern und dem zerstörten Hausrat: Der Wert der brandgeschädigten Häuser wurde insgesamt mit 34'402 Gulden 23 Schilling 4 Angster, derjenige des vernichteten Hausrats mit 15'480 Gulden 28 Schilling Schwyzer Währung veranschlagt. Als besonders tragisch wurde der Verlust der Arther «Siebnerlade» empfunden, welche sich im Hause des damaligen Siebners Sebastian Reding, dem Vorsteher des Arther Viertels, befunden und zahlreiche historische Dokumente zur Geschichte von Arth und des Arther Viertels enthalten hatte. Dank der tatkräftigen Hilfe aus der zugerischen Nachbarschaft konnte ein weiteres Ausgreifen des Feuers auf das hintere Dorf verhindert werden; insbesondere konnte die in den Jahren 1694–1696 neuerbaute, den Heiligen Georg und Zeno geweihte Pfarrkirche gerettet werden. Statthalter und gesessener Landrat von Schwyz bedankten sich am 27. Juli 1719 beim Zuger Rat für die Nachbarschaftshilfe und die «darrichung so kostbahrer feürssprützen ohnacht aller gefahr zuo beschirm- und errettung aldasig neuwerbauter pfarrkirche, wie auch dabey befindlichen pfarr- und pfruondhäusern.» Insbesondere wurde durch den gesessenen Schwyzer Landrat am 12. August einem aus Walchwil stammenden Mann, «der sich in iüngst leidiger brunst zuo Arth sehr wohl gehalten und in herr sibner Redings hauß von dem feür übel gebrennt worden», eine Wiedergutmachung von «2 dublen an den schaden» gezahlt.

Seit spätmittelalterlicher Zeit spielte die eidgenössische Solidarität bei Katastrophenereignissen unter den einzelnen Orten wie Zugewandten eine wichtige, die Konfessionen überwindende, identitätsstiftende Rolle. Im Falle von Arth war dies nicht anders: Aus der gesamten Eidgenossenschaft trafen Geldspenden ein. Ein im Staatsarchiv Schwyz aufbewahrtes Dokument gibt Zeugnis hierüber. Die höchste Beisteuer stammte aus dem katholischen Stand Luzern mit 920 Gulden 12 Schilling, während das reformierte Zürich mit 750 Gulden den zweithöchsten Betrag spendete. Insgesamt kamen Hilfsgelder in der Höhe von 8476 Gulden zusammen. Auch der Stand Schwyz steuerte sein «Schärfchen» bei: Per Landsgemeindebeschluss vom 20. August 1719 wurde den Brandgeschädigten von Arth während dreier Jahre ein Teil des Landleutegeldes, welches von in politische Ämter gewählten



«Plan der ienigen Heüsseren und Gebäuwen in dem Dorff Arth, so den 21<sup>ten</sup> July 1719 durch ein unversechens entstandene Feürs-Brunst in die Aschen gelegt werden, sambt ihren darzu gehörigen Gärten und Hofstatten, welche aus hoch oberkeitlicher verordnung Geomethrice ausgemessen und in einen Jchnographischen Grund Riss verfertiget worden durch Jost Rudolph von Nideröst gewesten kay(serlichen) Haubtmann.»

Personen bezahlt werden musste, zugestanden. Ebenfalls auf drei Jahre begrenzt erhielten sie einen Anteil des Nutzens aus dem burgundischen Salzgeld. Beim Wiederaufbau wurde obrigkeitlich verordnet, dass die Bauten nicht mehr aus feuergefährlichem Holz, sondern in Stein errichtet wurden.

Ähnlich wie bei anderen Unglücksfällen und Katastrophen wurde auch der Dorfbrand von Arth als eine Strafe Gottes gedeutet, welche angeblich durch die Sünden der Menschen hervorgerufen worden sei. Vor dem gesessenen Schwyzer Landrat hielt Landesstatthalter Josef Anton Reding (1658–1747) am 27. Juli 1719 eine «*remonstration* (...)

wie dz ietz ein zeitlang nichtß als unglückh über unser liebes vatterlandt, als schwer feuersbrünsten (wie denn leider iüngst in dem flekchen Arth den 21. July geschehen) undt ander der gleichen strafen ergehen, als zuo besorgen es noch nit gnuog sein werde, wegen so schlechte observierung der mandata, satz und ordnungen.» Der Landesstatthalter kritisierte insbesondere die Nichtheinhaltung der 1718 beschlossenen Ratsordnung, die ungleiche Bestrafung der Frevler, das unerlaubte übermässige Essen und Trinken sowie das Trölen und Praktizieren, sprich die mit Geld, Gaben und sonstigen Gefälligkeiten manipulierten Wahlen. Wenn diesen Übelständen nicht

abgeholfen werden könne, sei zu befürchten, dass «*die mehrere straff Gottes noch uff uns ziechen werde.*»

Ein spezieller «Ehrenausschuss», zusammengesetzt aus verschiedenen Ratsherren, wurde in der Folge eingesetzt, welcher ein Projekt für die Reform verschiedener Gesetze ausarbeiten sollte. Einleitend wurde im Gesetzesprojekt des «Ehrenausschusses» festgehalten: «*Demnach unser gnediger herren ein versambter ehrenausschutz vorauß allerforderst tieff zuo hertzen gefaßet, wie daß der allmächtige gerechte undt umb unser schweren sünden willen erzürnte Gott unnf all orthen seine vächterliche ermahnnungen theilß mit schwären feürsbrünsten theilß durch andere straffen/zeichen zuoschicket, damit wir vom unfromm sündlichen leben abstehen, seine schon zuo straff aufgestreckten armm durch rechte penitenz undt buoß von unß abzuowenden undt seinen gerechten zorn widerumb besänftigen möge, alß(o) haben hochgedacht unser gnedige herren nit die wenigste ursach dessen zuo sein befunden, aldiewile man den von Gott selbsten eingesetzten sonstag in so schlechten ohrnen (= Ordnung) haltet und denselbigen mit tantzen, springen undt andern uppigkeiten zuo bringt undt entheiligt, also sich in ihrem gwüßen schuldig befunden, dz tantzen an sonrägen widerumb laut schon vormahls öffentlich puplicierten mandaten neuerdingen in unserm gantzen landt Gott zue ehren zuo verbieten und uppigkeiten als bey welchen Gott mehr beleidiget als geehret wird an sonrägen abzustellen undt die fehlbaren ohne unterscheidt der personen nach ausweisung deß mandats ernstlich abzuostraffen.*»

Neben der besonderen Heiligung der Sonn- und Feiertage wurde auch ein Verbot des für die «*gesundheit verderblich und schedlich thrink- und schnupftabac(s)*» projektiert, durch welchen nicht nur jährlich «*ein großes gelt von vill tau-sent gulden unnützglick auf dem landt gezogen wirdt*», sondern auch «*durch den so schendlichen mißbrauch deß tabac-rauchenß große fürsgefahren entstehen.*» Ein weiteres Gesetzesprojekt sah vor, den Import von auswärtigen kostbaren Textilien zu verbieten. Denn dieses würde «*in unsrem landt ein großes gelt aufzuzehren undt dem gemeinen wesen großen schaden bringen.*» Schliesslich würde durch den Import dieser auswärtigen kostbaren Textilien auch «*die hoffart undt kleider pracht alzuo hochgetrieben.*» Das Importverbot auswärtiger Textilien würde für «*die eigen manufaturen undt inländische gewirb zuo großem vortheil unsres lieben vatter-landts*» gereichen; dadurch könnten «*die arme leüth zuo ar-beith angehalten undt also der schandliche müßiggang verhind-eret werden.*» Hier wurden also wirtschaftliche Interessen mit der Sittengesetzgebung verknüpft. Im weiteren wurde eine verbesserte Viehzucht im eigenen Land angestrebt, um

nicht von Viehimporten abhängig zu sein und so Geld ins Ausland abfliessen zu lassen. Auch sollte die einheimische Lederproduktion gefördert werden, um nicht von Lederimporten abhängig zu sein. Leinwandimporte sollten mit einer Steuer belegt werden. Ebenso sollte eine obrigkeitlich dirigierte Getreidevorratshaltung eingerichtet werden, um in Notzeiten über genügende Vorräte verfügen zu können.

Die strengere Einhaltung des dem «*landt und leüth verderblich und Gott misselige(n) trölen(s) und practicieren(s)*» wurde ebenfalls gefordert. Schliesslich sollte wieder strenger darauf geachtet werden, dass um neun Uhr abends die Wirtshäuser geschlossen werden. Katastrophenereignisse wurden also durch die Obrigkeit instrumentalisiert, um umfangreiche gesetzliche Massnahmen im sittlichen wie auch wirtschaftlichen Bereich durchzubringen. Schon nach dem Schwyzer Dorfbrand von 1642 wurde ein umfangreiches Gesetzespaket durch die Landesobrigkeit erlassen, um den angeblichen Zorn Gottes zu dämpfen. Die Verknüpfung von Katastrophenereignissen mit dem Erlass einer Sittengesetzgebung ist keine «*Schwyzer Erfindung*»; seit spätmittelalterlicher Zeit lassen sich zahlreiche Beispiele in vielen kommunalen Gemeinschaften und fürstlichen beziehungsweise königlichen Herrschaften des europäischen Raums nachweisen.

## Die Arther Feuersbrunst von 1759

Rund vierzig Jahre später wurde Arth neuerdings von einer Feuersbrunst heimgesucht: In der Nacht des 25. Dezembers 1759 wurde die dörfliche Siedlung von einer Brandkatastrophe getroffen, wobei diesmal der hintere Teil des Fleckens, welcher beim Brand von 1719 verschont geblieben war, verheert wurde. Innerhalb von wenigen Stunden wurden 19 Häuser vom Feuer verzehrt. Wie der aus Arth stammende Dr. Karl Zay (1754–1816) berichtet, waren wie schon bei der Katastrophe von 1719 heftige Winde für die schnelle Ausbreitung des Feuers verantwortlich. Nur mit grosser Anstrengung und dank der Hilfe aus Nachbardörfern konnten das Kapuzinerkloster wie andere Häuser vor der Feuersbrunst bewahrt werden.

## Literatur:

- Landolt Oliver, Der «*rote Hahn*» in Brunnen und Arth, in: Bote der Urschweiz, 31. Juli 2006, S. 7.
- Zay Karl, Goldau und seine Gegend, wie sie war und was sie geworden, Zürich 1807.